



## RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG FÜR PRIVATLEUTE UND FAMILIEN

Das vorliegende Informationsheft, das die Notiz mit wichtigen Informationen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen inklusive Glossar enthält, sowie die Datenschutzerklärung müssen der Vertragspartei vor Unterzeichnung des Versicherungsvertrages ausgehändigt werden. Vor Unterzeichnung des Versicherungsvertrages lesen Sie bitte die Notiz mit wichtigen Informationen aufmerksam durch.

**Difesa***famiglia*



**RECHT AN IHRER SEITE**



# Difesa *famiglia*

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

### INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	ARTIKEL 1-10	Pag. 3
BESTIMMUNGEN, DIE DEN RECHTSSCHUTZ REGELN	ARTIKEL 11-27	Pag. 4
BESTIMMUNGEN, DIE DEN VERLUST VON GELD REGELN	ARTIKEL 28-29	Pag. 11
BESTIMMUNGEN, DIE DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN REGELN	ARTIKEL 30-33	Pag. 11
BESTIMMUNGEN, WELCHE DIE ASSISTENZ UND DIE ENTSPRECHENDEN LEISTUNGEN REGELN	ARTIKEL 34-35	Pag. 13

STAND DES DOKUMENTS: JANUAR 2013





**RECHT AN IHRER SEITE**

## REGELUNG DER GARANTIE

VERSICHERTER ABSCHNITT	BESCHREIBUNG DER VORGESEHENEN GARANTIE
<b>RECHTSSCHUTZ PRIVAT- UND BEZIEHUNGSLEBEN</b> <i>(Artikel 12)</i>	RECHTSSTREITIGKEITEN BEI SCHADENSERSATZFORDERUNG FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN
	RECHTSSCHUTZ FÜR SCHÄDEN, DIE DRITTEN ZUGEFÜGT WERDEN
	VERTRAGSSTREITIGKEITEN
	RECHTSSCHUTZ BEI STRAFVERFAHREN WEGEN FAHRLÄSSIGER STRAFTATEN/VERGEHEN/VORSÄTZLICHER STRAFTATEN (BEI FREISPRUCH)
	EINSPRUCH GEGEN VERWALTUNGSSTRAFEN
<b>RECHTSSCHUTZ FAMILIENWOHNUNG/ FAMILIENHAUS</b> <i>(Artikel 13)</i>	RECHTSSTREITIGKEITEN BEI SCHADENSERSATZFORDERUNG FÜR SCHÄDEN AN IMMOBILIEN UND DEREN INHALT
	STREITIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERMIETUNG, DEM EIGENTUMSRECHT UND ANDEREN DINGLICHEN RECHTEN
	VERTRAGSSTREITIGKEITEN IN BEZUG AUF DIE IMMOBILIE
	RECHTSSCHUTZ BEI STRAFVERFAHREN WEGEN FAHRLÄSSIGER STRAFTATEN/VERGEHEN/VORSÄTZLICHER STRAFTATEN (BEI FREISPRUCH)
	EINSPRUCH GEGEN VERWALTUNGSSTRAFEN
<b>ENTSENDUNG EINES SCHLOSSERS, ELEKTRIKERS, INSTALLATEURS, HANDWERKERS (ART. 34)</b>	
<b>RECHTSSCHUTZ STEUERWESEN</b> <i>(Artikel 14)</i>	REKURS IM BEREICH DER STEUERERKLÄRUNG FÜR EINKOMMEN VON NATÜRLICHEN PERSONEN
<b>AUSSERSTREITIGE VERFAHREN</b> <i>(Artikel 15)</i>	RECHTSBEISTAND BEI AUSSERSTREITIGEN VERFAHREN (Z.B. EINVERNEHMLICHE EHETRENNUNG, ANTRAG AUF ENTMÜNDIGUNG)
<b>TELEFONISCHER RECHTSBERATUNGSDIENST</b> <i>(Artikel 24)</i>	DER DIENST WIRD DIREKT VON UNSEREN ERFAHRENEN RECHTSBERATERN ERBRACHT, MIT ERWEITERUNG DER BERATUNGSBEREICHE
<b>RECHTSSCHUTZ ZWEITWOHNUNGEN/ ZWEITHÄUSER</b> <i>(Artikel 16)</i>	STREITIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANKAUF, DER VERÄUSSERUNG ODER MIT EVENTUELLEN VERBORGENEN MÄNGELN
	<b>RECHTSSCHUTZ VERMIETETE ZWEITWOHNUNGEN/ZWEITHÄUSER (ART. 17)</b>
<b>RECHTSSCHUTZ LOHNABHÄNGIGE ARBEIT</b> <i>(Artikel 18)</i>	STREITIGKEITEN AUS LOHNABHÄNGIGEN ARBEITSVERTRÄGEN SOWOHL MIT PRIVATEN ARBEITGEBERN ALS AUCH MIT ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN (Z.B. INPS/NISF, INAIL)
	STREITIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT ERLITTENEN AUSSERVERTRAGLICHEN SCHÄDEN
	RECHTSSCHUTZ BEI STRAFVERFAHREN WEGEN FAHRLÄSSIGER STRAFTATEN/VERGEHEN/VORSÄTZLICHER STRAFTATEN (BEI FREISPRUCH)
	EINSPRUCH GEGEN VERWALTUNGSSTRAFEN
	ENTSCHÄDIGUNG IN HÖHE VON DREI MONATSENTLOHNUNGEN IM FALLE VON VERLUST DES ARBEITSPLATZES
<b>RECHTSSCHUTZ FÜR ÄRZTE, DIE EIN LOHNABHÄNGIGES ARBEITSVERHÄLTNIS HABEN (ART. 19)</b>	
<b>FAHRERSCHUTZ</b> <i>(Artikel 20)</i>	RECHTSSTREITIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM STRASSENVERKEHR UND DEM FÜHRERSCHHEINENTZUG
	<b>PANNENDIENST UND ERSATZAUTO (ART. 35)</b>

- IMMER WIRKSAM
- WIRKSAM, NUR WENN IN DER POLICE ANGEFÜHRT
- WIRKSAM, WENN IN DER POLICE ANGEFÜHRT

# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

---

### ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 1

##### ZAHLUNG DER PRÄMIE UND BEGINN DER VERSICHERUNGSGARANTIE

Die Versicherung wird ab 24 Uhr des in der Police angeführten Tages wirksam, wenn die Prämie oder die erste Rate der Prämie bezahlt worden ist; andernfalls wird sie um 24 Uhr des Tages, an dem die Zahlung erfolgt, wirksam. Zu zahlen sind die Prämien an den Versicherungsvermittler, dem die Police zugeteilt wird, oder direkt an die Gesellschaft. In teilweiser Abweichung von Art. 1901 des ZGB wird Folgendes vereinbart: Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie bzw. die nachfolgenden Prämienraten nicht zahlt, wird die Versicherung ab 24 Uhr des auf die Fälligkeit folgenden dreißigsten Tages ausgesetzt und wird um 24 Uhr des Zahlungstages wieder wirksam, wobei die anderen Fälligkeiten unverändert bleiben.

#### ARTIKEL 2

##### VERTRAGSVERLÄNGERUNG UND -KÜNDIGUNG

In Ermangelung einer Kündigung, die der Direktion der Gesellschaft oder dem Versicherungsvermittler mittels Einschreiben mindestens 30 Tage vor Versicherungsablauf mitgeteilt werden muss, wird der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr verlängert.

#### ARTIKEL 3

##### VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG – RÜCKTRITT BEI EINTRITT EINES SCHADENFALLES

Im Falle von Beendigung des Risikos wird der Vertrag aufgelöst, wenn der Versicherungsnehmer die Gesellschaft davon unmittelbar und dokumentiert in Kenntnis setzt. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, die in der Zwischenzeit fälligen Prämienraten zu bezahlen. Nach jeder Meldung eines Versicherungsfalles und bis zum 60. Tag ab der Regelung desselben, kann die Gesellschaft mittels Einschreiben nach einer Vorankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erstattet die Gesellschaft innerhalb 15 Tagen ab dem Datum der Wirksamkeit des Rücktritts den Anteil der Prämie (abzüglich der Steuern), der sich auf den nicht abgelaufenen Risikozeitraum bezieht. Das oben genannte Rücktrittsrecht ist auch auf den Versicherungsnehmer anwendbar.

#### ARTIKEL 4

##### ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE RISIKOUMSTÄNDE – GUTER GLAUBEN

Die Unterlassung von Erklärungen oder Mitteilungen des Versicherten/Versicherungsnehmers über einen risikoerhöhenden Umstand, sowie sämtliche unbeabsichtigte oder ungewollte Fehler und /oder Unterlassungen des Versicherten/Versicherungsnehmers beeinträchtigen die vorliegende Versicherung nicht, sofern diese Fehler und/oder Unterlassungen in gutem Glauben erfolgt sind. Dabei gilt, dass der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die im Verhältnis zur jeweiligen Risikoerhöhung ermittelte Prämien Differenz bezahlen muss. Geschuldet wird diese Differenz ab dem Zeitpunkt, an dem die Risikoerhöhung eingetreten ist.

#### ARTIKEL 5

##### FORM DER MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen, zu denen der Versicherte und der Versicherungsnehmer verpflichtet sind, müssen schriftlich erfolgen (insbesondere die Kündigung muss mittels Einschreiben gemäß Artikel 2 mitgeteilt werden) und an die Direktion der Gesellschaft oder an den Versicherungsvermittler, dem die Police zugeteilt wurde, zugestellt werden. Wenn der Vertrag von einem Broker vermittelt wurde, so hat die Mitteilung an den Broker denselben Wert wie eine Mitteilung an die Gesellschaft. Dementsprechend gilt auch jede Mitteilung der Gesellschaft an den Broker als Mitteilung an den Versicherten oder an den Versicherungsnehmer.

#### ARTIKEL 6

##### ANGLEICHUNG DES HÖCHSTBETRAGS, DER EVENTUELLEN ENTSCHÄDIGUNGEN UND DER PRÄMIE

Wenn auf dem Deckblatt der Police an der eigens hierfür vorgesehenen Stelle nicht der Hinweis „Indexierung ausgeschlossen“ angeführt ist, werden der Höchstbetrag, die eventuellen versicherten Entschädigungen und die entsprechende Prämie an den vom zentralen Statistikinstitut (Istituto Centrale di Statistica di Roma) erhobenen „Verbraucherpreisindex für Arbeiter- und Angestelltenfamilien“ gekoppelt. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- Im Laufe eines jeden Kalenderjahres wird - als anfängliche Bezugsbasis und für die anschließenden Angleichungen - der Index des Monats September des Vorjahres herangezogen.
- Bei der Fälligkeit jeder Jahresrate werden der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungen und die entsprechende Prämie dementsprechend erhöht oder reduziert.
- Die Erhöhung oder Reduzierung der Prämie läuft ab der Fälligkeit der Jahresrate.

Wenn aufgrund der Indexschwankungen der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungen und die Prämie das Doppelte der anfänglich festgelegten Beträge überschreiten, können die Parteien auf die Aktualisierung des Vertrags verzichten. In diesem Fall bleiben der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungen und die Prämie dieselben wie nach der letzten durchgeführten Angleichung. Im Falle von Verspätung oder Unterbrechung der Veröffentlichung der Indices schlägt die Gesellschaft eine Angleichung vor, indem sie die seit der letzten Angleichung bekanntlich eingetretenen Preisschwankungen berücksichtigt; wenn es zu keiner Einigung kommt, gelten die Bestimmungen, die für den Fall der Verdoppelung der anfänglichen Beträge vorgesehen sind.

# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

---

### ARTIKEL 7

#### ANDERE VERSICHERUNGEN

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte müssen die Gesellschaft informieren, wenn für ein und dasselbe Risiko andere Policen – mit derselben Gesellschaft oder mit anderen Versicherern – bestehen oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden. Im Schadensfall müssen der Versicherungsnehmer und der Versicherte im Sinne von.

### ARTIKEL 8

#### ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND

Für sämtliche Streitfälle, welche die Auslegung, Ausführung oder Auflösung des vorliegenden Vertrags betreffen, ist ausschließlich die Gerichtsbehörde von Verona zuständig. Es steht der Gesellschaft jedenfalls frei, sich an die Gerichtsbehörde des Ortes zu wenden, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde und ausgeführt werden muss.

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen „Verbraucher“ handelt, ist für die gerichtliche Behandlung des Streitfalles ausschließlich der Gerichtsstand des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte seinen Wohnsitz oder seinen Rechtssitz hat.

Wenn ein obligatorisches oder freiwilliges außergerichtliches Mediationsverfahren (laut Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 28/2010 in der geltenden Fassung) eingeleitet wird, muss dieses Verfahren vorbehaltlich anderweitiger Gesetzesbestimmungen an einem Ort im Gemeindegebiet von Verona stattfinden.

### ARTIKEL 9

#### STEUERN UND GEBÜHREN

Die Stempelgebühren, Steuern und Abgaben, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers, auch wenn deren Bezahlung von der Gesellschaft vorgestreckt wurde.

### ARTIKEL 10

#### VERWEIS AUF DIE GESETZESBESTIMMUNGEN

Die Vertragsbeziehungen werden vom vorliegenden Vertrag, von seinen Anhängen und – für Aspekte, die darin nicht geregelt werden – von den geltenden Gesetzesbestimmungen geregelt.

---

## BESTIMMUNGEN, DIE DEN RECHTSSCHUTZ REGELN

### ARTIKEL 11

#### GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Im Rahmen des Höchstbetrags und gemäß den in der Police angeführten Bedingungen übernimmt die Gesellschaft das Risiko des außergerichtlichen und gerichtlichen Beistands, der bei Eintritt eines von der Garantie abgedeckten Versicherungsfalles für die Wahrung der Interessen des Versicherten nötig sein sollte.

Dazu gehören folgende Ausgaben:

- Kosten des mit der Abwicklung des Schadensfalles beauftragten Anwalts;
- Kosten eines Gutachters/amtlichen Sachverständigen und/oder eines Parteisachverständigen;
- Verfahrenskosten;
- Kosten, die im Falle des Unterliegens an die Gegenpartei liquidiert werden, mit Ausschluss der laut den Bestimmungen der Solidarhaftung eingegangenen Beträge;
- Kosten, welche sich aus einem von der Gesellschaft genehmigten Vergleich ergeben, einschließlich der Kosten der Gegenpartei, sofern sie von der Gesellschaft genehmigt wurden;
- Kosten für Überprüfungstätigkeiten betreffend Subjekte, Eigentum, Modalitäten und Dynamik des Schadensfalles;
- Ermittlungskosten für die Suche nach Verteidigungsbeweisen im Falle von Strafverfahren;
- Kosten für die Ausarbeitung von Anzeigen, Klagen und Anträgen an die Gerichtsbehörde;
- Kosten der beauftragten Schiedsrichter und des Anwalts, wenn der von der Garantie abgedeckte Streitfall von einem Schiedsrichter oder Schiedsrichterkollegium entschieden werden muss;
- Kosten für die Entschädigung der Mediationsstelle, die ausschließlich zu Lasten des Versicherten gehen und mit Ausschluss der laut den Bestimmungen der Solidarhaftung eingegangenen Beträge, sofern diese Ausgaben nicht von der Gegenpartei mit welcher Begründung auch immer erstattet wurden; diese Kosten werden im Rahmen des Betrags berücksichtigt, der in den Tabellen der den öffentlichen Einrichtungen zustehenden Entschädigungen vorgesehen ist;
- Einheitsgebühren für Gerichtsspesen, sofern diese nicht von der Gegenpartei im Falle des Unterliegens derselben erstattet wurden.



# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

---

Im Falle von Inhaftnahme, Androhung einer Inhaftnahme oder eines Strafverfahrens im Ausland, in einem der Länder, in denen die Versicherungsgarantie wirksam ist, umfasst die Versicherungsdeckung außerdem:

- die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers;
- die Kosten für die Übersetzung von Protokollen oder Verfahrensakten;
- den Vorschuss der von den zuständigen Behörden festgelegten Kautions, im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags. Der vorgestreckte Betrag muss der Gesellschaft innerhalb von 60 Tagen ab der Zahlung derselben erstattet werden. Nach Ablauf dieser Frist laufen zugunsten der Gesellschaft Zinsen zum jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatz auf.

Die Gesellschaft übernimmt nicht die Bezahlung von Geldstrafen oder Geldbußen und von Steuern, die im Laufe oder am Ende der Rechtsstreitigkeit anfallen. Davon ausgenommen sind die in den Honorarnoten der beauftragten Freiberufler angeführte Mehrwertsteuer und die Einheitsgebühr.

### ARTIKEL 12

#### ABSCHNITT „RECHTSSCHUTZ PRIVAT- UND BEZIEHUNGSLEBEN“

##### IMMER WIRKSAM

Mit Bezug auf Artikel 11 bezieht sich die Garantie auf den Schutz der Rechte der Versicherten im Rahmen ihres Privat- und Beziehungslebens.

Der Schutz umfasst folgende Leistungen:

##### IM ZIVILRECHTLICHEN BEREICH

- a) Rechtsschutz für den Fall, dass die Versicherten aufgrund von unerlaubten Handlungen von Dritten einen außervertraglichen Schaden erleiden; dazu zählen Personenschäden und Schäden an Sachen in ihrem Besitz;
- b) Rechtsschutz für den Fall, dass die Versicherten von Dritten auf Schadenersatz für außervertragliche Schäden infolge einer angeblichen ihnen anzulastenden unerlaubten Handlung verklagt werden. Diese Garantie gilt nur, wenn der Versicherungsfall durch eine eigene Haftpflichtversicherung abgedeckt ist, und zwar in Ergänzung und nach Erschöpfung der Beträge, die von dieser Versicherung für die Klageerwidern und bei Unterliegen gemäß Art. 1917 des ZGB bezahlt werden müssen. Wenn eine zwar ordnungsmäßig bestehende Haftpflichtpolice nicht aktiviert werden kann, weil sie für den jeweiligen Tatbestand nicht anwendbar ist, so gilt die vorliegende Garantie für das Erstrisiko. Die Versicherten müssen der Gesellschaft bei der Meldung des Versicherungsfalles mitteilen, ob eine solche Haftpflichtpolice besteht und wirksam ist, und auf Antrag der Gesellschaft eine Kopie derselben vorlegen;
- c) Rechtsschutz der Versicherten im Falle von zivilrechtlichen Streitigkeiten, welche sich auf Verträge beziehen. Zu den Vertragsstreitigkeiten zählen beispielsweise:
  - Streitigkeiten mit Versicherungsgesellschaften und Kreditinstituten;
  - Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ankauf von Waren, einschließlich Fernverkäufe (Online-Kauf, telefonischer Kauf, Versandhauskauf);
  - Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Pauschalurlauben, Reisen und/oder Aufenthalten;
  - Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferungen und Dienstleistungen, z.B. Telefon (Festnetz oder Mobil), Gas, Wasser und sonstige Lieferungen und Dienstleistungen für private Haushalte;

##### IM STRAFRECHTLICHEN BEREICH

- d) Rechtsschutz für den Fall, dass die Versicherten wegen einer fahrlässigen Straftat oder eines Vergehens einem Strafverfahren unterworfen sind;
- e) Rechtsschutz für den Fall, dass die Versicherten wegen einer vorsätzlichen Straftat einem Strafverfahren unterworfen sind, unter der Voraussetzung, dass sie mit rechtskräftigem Urteil entlastet oder freigesprochen werden. In diesen Fällen erstattet die Gesellschaft den Versicherten die angefallenen Verteidigungskosten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist. Ausgeschlossen ist in jedem Fall das Erlöschen der Straftat aus irgend einem anderen Grund. Die Versicherten müssen den Versicherungsfall immer melden, sobald das Strafverfahren eingeleitet wird oder jedenfalls sobald sie von ihrer Miteinbeziehung in die Strafuntersuchungen erfahren;

Die Garantie umfasst in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen gemäß Artikel 25 („Ausschlüsse“) sämtliche Strafverfahren wegen fahrlässiger Straftaten, Vergehen oder vorsätzlicher Straftaten, die sich aus Verletzungen der Steuer- und Verwaltungsbestimmungen ergeben;

##### IM VERWALTUNGSRECHTLICHEN BEREICH

- f) Rechtsschutz für den Fall, dass die Versicherten bei der zuständigen Behörde Einspruch gegen eine Geldbuße und/oder sonstige Verwaltungsstrafen erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die oben angeführte Garantie in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen gemäß Artikel 25 („Ausschlüsse“) wirksam ist.

Die im vorliegenden Abschnitt angeführten Garantien gelten außerdem für Ereignisse, in welchen die Versicherten als Mopedfahrer, Radfahrer, Fußgänger oder Fahrgäste irgend eines Fahrzeugs verwickelt sind.

Die im vorliegenden Abschnitt vorgesehenen Garantien gelten für Streitigkeiten mit einem Streitwert ab € 200.

# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

---

### ARTIKEL 13

#### ABSCHNITT „SCHUTZ FAMILIENWOHNUNG/FAMILIENHAUS“

##### IMMER WIRKSAM

Mit Bezug auf Artikel 11 bezieht sich die Garantie auf den Schutz der Rechte der Versicherten im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Nutzung und der Miete der in der Versicherungspolice angegebenen Wohneinheit, in welcher die Familie laut Wohnsitzbescheinigung wohnhaft ist.

Der Schutz umfasst folgende Leistungen:

##### IM ZIVILRECHTLICHEN BEREICH

- a) Rechtsschutz bei Streitigkeiten, welche die versicherten Personen im Zusammenhang mit der Miete, dem Eigentumsrecht oder anderen dinglichen Rechten betreffen, einschließlich Schadensersatzforderungen für außervertragliche Schäden lediglich mit Bezug auf die vom Versicherten erlittenen Schäden;
- b) Rechtsschutz bei Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und Bau- und/oder Handwerksunternehmen im Zusammenhang mit ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungs- oder Umbauarbeiten, auch mit interner Erweiterung des Bauvolumens;
- c) Rechtsschutz bei vertraglichen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und dem Kondominium und/oder anderen Miteigentümern;
- d) Rechtsschutz bei Streitigkeiten, welche die versicherten Personen im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Wohnung/eines Hauses betreffen;

##### IM STRAFRECHTLICHEN BEREICH

- e) Rechtsschutz bei Strafverfahren gegen die versicherten Personen infolge von fahrlässigen Straftaten oder Vergehen;
- f) Rechtsschutz bei Strafverfahren gegen die versicherten Personen infolge von vorsätzlichen Straftaten, unter der Voraussetzung, dass sie mit rechtskräftigem Urteil entlastet oder freigesprochen werden. In diesen Fällen erstattet die Gesellschaft den versicherten Personen die angefallenen Verteidigungskosten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist. Ausgeschlossen ist in jedem Fall das Erlöschen der Straftat aus irgend einem anderen Grund. Die versicherten Personen müssen den Versicherungsfall immer melden, sobald das Strafverfahren eingeleitet wird oder jedenfalls sobald sie von ihrer Miteinbeziehung in die Strafuntersuchungen erfahren.

Die Garantie umfasst in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen gemäß Artikel 25 („Ausschlüsse“) auch die Strafverfahren wegen fahrlässiger Straftaten, Vergehen oder vorsätzlicher Straftaten, die sich aus Verletzungen der Steuer- und Verwaltungsbestimmungen ergeben;

##### IM VERWALTUNGSRECHTLICHEN BEREICH

- g) Rechtsschutz für die versicherten Personen, wenn sie bei der zuständigen Behörde Einspruch gegen eine Geldbuße und/oder sonstige Verwaltungsstrafen erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die oben angeführte Garantie in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen gemäß Artikel 25 („Ausschlüsse“) wirksam ist.

Die im vorliegenden Abschnitt vorgesehenen Garantien gelten in Bezug auf Streitigkeiten mit einem Streitwert ab € 200.

### ARTIKEL 14

#### ABSCHNITT „RECHTSSCHUTZ STEUERWESEN“

##### IMMER WIRKSAM

Mit Bezug auf Artikel 11 bezieht sich die Garantie auf den Schutz der Rechte der versicherten Personen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Einkommenssteuern für natürliche Personen, und zwar beschränkt auf das Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit und auf das Einkommen aus Grundbesitz.

Im Einzelnen gilt die Garantie gemäß Art. 12 des GvD Nr. 546/92 in der geltenden Fassung für den Beistand eines befähigten Verteidigers im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrens mit den Steuerbehörden und/oder im Falle eines Rekurses vor der Steuerkommission. Aufforderungen, die sich lediglich auf die Beibringung und/oder Vorlage von Bescheinigungen beziehen, sind vom Anwendungsbereich der Garantie ausgeschlossen.

Die vom vorliegenden Abschnitt vorgesehene Garantie gilt für sämtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert ab € 1.000.

### ARTIKEL 15

#### ABSCHNITT „AUSSERSTREITIGES VERFAHREN“

##### IMMER WIRKSAM

Mit Bezug auf Artikel 11 bezieht sich die Garantie auf den Schutz der Rechte der versicherten Personen in einigen außerstreitigen Verfahren.

Der Schutz umfasst folgende Leistungen:

- a) Rechtsbeistand zugunsten der versicherten Personen bei Antrag auf einvernehmliche Trennung der Ehepartner und anschließendem Antrag auf Ehescheidung. Die Garantie gilt für in Italien geschlossene Ehen unter der Voraussetzung, dass der Antrag von den versicherten Ehepartnern gemeinsam eingereicht wird, und zwar mit Beistand eines einzigen Rechtsanwalts, der von den Ehepartnern einvernehmlich gewählt und von der Gesellschaft angenommen wurde. Der eventuell folgende Scheidungsantrag wird – immer mit Beistand eines einzigen Rechtsanwalts, der von den Ehepartnern einvernehmlich gewählt und von der Gesellschaft

# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

---

angenommen wurde – unter der Voraussetzung garantiert, dass die einvernehmliche Ehetrennung im Gültigkeitszeitraum des vorliegenden Vertrags erfolgt ist und zu einem von der Gesellschaft abgewickelten Versicherungsfall geführt hat, und außerdem unter der Voraussetzung, dass der Versicherungszeitraum zwischen der Bestätigung der einvernehmlichen Trennung und dem Scheidungsantrag nicht unterbrochen wurde. Der Versicherungsfall wird in jeder Hinsicht als ein einziger betrachtet.

- b) Rechtsbeistand zugunsten der versicherten Personen bei Antrag auf volle oder beschränkte Entmündigung eines Verwandten oder Angehörigen oder bei Widerruf einer solchen Maßnahme (Artikel 417 und 429 des ZGB);
- c) Rechtsbeistand zugunsten der versicherten Personen bei Antrag auf Einrichtung einer Sachwalterschaft zugunsten eines Verwandten oder Angehörigen oder bei Widerruf einer solchen Maßnahme (Artikel 407 und 413 des ZGB);
- d) Rechtsbeistand zugunsten der versicherten Personen bei Antrag auf Verschollenheitserklärung oder Todeserklärung über einen Verschollenen (Artikel 49 und 58 des ZGB) oder Erklärung des Fortlebens (Artikel 67 des ZGB) eines Verwandten oder Angehörigen.

Es wird präzisiert, dass die im vorliegenden Abschnitt angeführten Garantien für die Versicherungsfälle gelten, die nach Ablauf von 180 Tagen ab Beginn der Vertragslaufzeit eintreten.

### ARTIKEL 16

#### ABSCHNITT „RECHTSSCHUTZ ZWEITWOHNUNG/ZWEITHAUS“

##### WIRKSAM, NUR WENN IN DER POLICE ANGEFÜHRT

Die im Abschnitt „RECHTSSCHUTZ FAMILIENWOHNUNG/FAMILIENHAUS“ (Artikel 13) beschriebenen Garantieleistungen werden auch auf Streitigkeiten betreffend andere Immobilien erweitert, die den versicherten Personen gehören, von ihnen genutzt oder gemietet werden. Die Garantie umfasst auch eventuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ankauf oder der Veräußerung obiger Immobilien, sowie im Zusammenhang mit eventuellen verborgenen Mängeln, die sich nach dem Ankauf/der Veräußerung ergeben. Es wird präzisiert, dass die Garantieleistungen im vorliegenden Abschnitt für die Versicherungsfälle wirksam werden, die nach Ablauf von 180 Tagen ab Beginn der Vertragslaufzeit eintreten. Die im vorliegenden Abschnitt vorgesehenen Garantieleistungen gelten für Streitigkeiten mit einem Streitwert ab € 200.

### ARTIKEL 17

#### GARANTIEERWEITERUNG: „RECHTSSCHUTZ VERMIETETE ZWEITWOHNUNGEN/ZWEITHÄUSER“

##### GARANTIEERWEITERUNG: „RECHTSSCHUTZ VERMIETETE ZWEITWOHNUNGEN/ZWEITHÄUSER“

##### WIRKSAM, WENN IN DER POLICE ANGEFÜHRT

Für Immobilien, die zu Wohnzwecken an Dritte vermietet werden, gelten die im Abschnitt „RECHTSSCHUTZ ZWEITWOHNUNGEN/ZWEITHÄUSER“ (Artikel 16) beschriebenen Garantieleistungen unter der Voraussetzung, dass die genaue Anschrift dieser Immobilien in der Police angeführt und für jede einzelne dieser Immobilien die entsprechende Zusatzprämie gezahlt wurde. In diesem Fall wird die Garantieleistung auch auf folgende Leistungen erweitert:

- a) Rechtsschutz für die versicherten Personen, wenn die Immobilie und/oder ihr Inhalt außervertragliche Schäden infolge unerlaubter Handlungen des Mieters nehmen;
- b) Rechtsschutz für die versicherten Personen im Rahmen der Räumungsklage wegen Zahlungsverzug des Mieters einschließlich eventueller Maßnahmen zur Eintreibung der rückständigen Mieten.

Es wird präzisiert, dass die im vorliegenden Abschnitt angeführten Garantieleistungen für die Versicherungsfälle wirksam sind, die nach Ablauf von 180 Tagen ab Beginn der Vertragslaufzeit eintreten. Die im vorliegenden Abschnitt vorgesehenen Garantieleistungen gelten bei Streitigkeiten mit einem Streitwert ab € 200.

### ARTIKEL 18

#### ABSCHNITT „RECHTSSCHUTZ LOHNABHÄNGIGE ARBEIT“

##### WIRKSAM, NUR WENN IN DER POLICE ANGEFÜHRT

Mit Bezug auf Artikel 11 bezieht sich die Garantieleistung auf den Schutz der Rechte der versicherten Personen im Rahmen ihrer lohnabhängigen oder arbeitnehmerähnlichen Arbeit.

Der Schutz umfasst folgende Leistungen:

#### IM ZIVILRECHTLICHEN BEREICH

- a) Rechtsschutz für die versicherten Personen bei Streitigkeiten, die sich aus ihrem lohnabhängigen Arbeitsvertrag sowohl gegenüber privaten als auch gegenüber öffentlichen Arbeitgebern ergeben; dazu zählen Streitigkeiten, die in den Bereich des Mobbing fallen.
- b) Rechtsschutz für die versicherten Personen bei Streitigkeiten mit öffentlichen Einrichtungen oder Vorsorge- und Sozialversicherungsanstalten;
- c) Rechtsschutz für die versicherten Personen bei Streitigkeiten wegen außervertraglicher Schäden infolge von unerlaubten Handlungen von Dritten;

#### IM STRAFRECHTLICHEN BEREICH

- d) Rechtsschutz für die versicherten Personen bei Strafverfahren wegen fahrlässiger Straftaten oder Vergehen;
- e) Rechtsschutz für die versicherten Personen bei Strafverfahren wegen vorsätzlicher Straftaten, unter der Voraussetzung, dass sie mit rechtskräftigem Urteil entlastet oder freigesprochen werden. In diesen Fällen erstattet die Gesellschaft den versicherten Personen die angefallenen Verteidigungskosten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist. Ausgeschlossen ist in jedem Fall das Erlöschen



# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

---

der Straftat aus irgend einem anderen Grund. Die versicherten Personen müssen den Versicherungsfall immer melden, sobald das Strafverfahren eingeleitet wird oder jedenfalls sobald sie von ihrer Miteinbeziehung in die Strafuntersuchungen erfahren. Die Garantie umfasst in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen gemäß Artikel 25 („Ausschlüsse“) sämtliche Strafverfahren wegen fahrlässiger Straftaten, Vergehen oder vorsätzlicher Straftaten, welche sich aus Verletzungen der Steuer- und Verwaltungsbestimmungen ableiten;

### IM VERWALTUNGSRECHTLICHEN BEREICH

- f) Rechtsschutz für die versicherten Personen, wenn sie bei der zuständigen Behörde Einspruch gegen eine Geldstrafe und/oder sonstige Verwaltungsstrafen erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die oben angeführte Garantie in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen gemäß Artikel 25 („Ausschlüsse“) wirksam ist.  
Die im vorliegenden Abschnitt vorgesehenen Garantien gelten in Bezug auf Streitigkeiten mit einem Streitwert ab € 200.

### VERLUST DES ARBEITSPLATZES

Die Garantieleistung wird auf die Bestimmungen gemäß Artikel 28 („VERLUST DES ARBEITSPLATZES“) der „BESTIMMUNGEN, DIE DEN VERLUST VON GELD REGELN“ erweitert.

### ARTIKEL 19

#### GARANTIEERWEITERUNG: „ÄRZTE MIT EINEM LOHNABHÄNGIGEN ARBEITSVERHÄLTNIS“

#### WIRKSAM, WENN IN DER POLICE ANGEFÜHRT

Wenn es in der Familie des Versicherungsnehmers versicherte Personen gibt, die ein lohnabhängiges Arbeitsverhältnis als Arzt haben, gelten die im vorliegenden Abschnitt beschriebenen Garantieleistungen unter der Voraussetzung, dass in der Police die Namen der oben genannten Personen angeführt und für jede von ihnen die entsprechende Zusatzprämie gezahlt wurde. Die Garantieleistung wird auch auf den Bereich der eventuellen intramuralen Berufstätigkeit der versicherten Personen erweitert.

### ARTIKEL 20

#### ABSCHNITT „FAHRERSCHUTZ“

#### WIRKSAM, NUR WENN IN DER POLICE ANGEFÜHRT

Mit Bezug auf Artikel 11 bezieht sich die Garantieleistung auf den Schutz der Rechte der versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Lenker oder Benutzer von Motorfahrzeugen, für welche der Führerschein der Kategorien A und B erforderlich ist. Der Schutz umfasst folgende Leistungen:

### IM ZIVILRECHTLICHEN BEREICH

- a) Rechtsschutz für die versicherten Personen, die außervertragliche Schäden infolge unerlaubter Handlungen Dritter erleiden; dazu zählen Personenschäden und Schäden an Sachen in ihrem Besitz;
- b) Rechtsschutz für die versicherten Personen bei vertraglichen zivilrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert ab € 200. Die Garantieleistung umfasst auch Streitfälle, die den Ankauf oder die Veräußerung von Motorfahrzeugen zum Gegenstand haben;

### IM STRAFRECHTLICHEN BEREICH

- c) Rechtsschutz für die versicherten Personen bei Strafverfahren wegen fahrlässiger Straftaten oder Vergehen. Wenn der Versicherte einem Strafverfahren wegen Trunkenheit am Steuer (Art. 186 der Straßenverkehrsordnung) oder wegen Lenken unter Einfluss von Drogen oder psychoaktiver Substanzen (Art. 187 der Straßenverkehrsordnung) unterworfen wird bzw. wenn die Strafbestimmungen gemäß den obengenannten Artikeln angewendet wurden, oder bei Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Art. 189 der Straßenverkehrsordnung (Fahrerflucht und/oder Unterlassung von Hilfeleistungen), werden die von der Police vorgesehenen Garantieleistungen vorläufig ausgesetzt und erst nach erfolgtem Freispruch oder Entlastung durch ein rechtskräftiges Urteil gewährt. In diesem Fall erstattet die Gesellschaft dem Versicherten sämtliche laut Police versicherte Anwaltskosten. Ausgeschlossen ist in jedem Fall das Erlöschen der Straftat aus irgend einem anderen Grund;
- d) Rechtsschutz für die versicherten Personen im Rahmen des Antrags auf Freigabe des Fahrzeugs, das in Folge eines Verkehrsunfalls mit Dritten beschlagnahmt wurde;

### IM VERWALTUNGSRECHTLICHEN BEREICH

- e) Rechtsschutz der versicherten Personen, in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen gemäß Artikel 25 („Ausschlüsse“), im Falle von Rekurs gegen die verwaltungsrechtliche Zusatzstrafe der Abnahme, Aussetzung oder Entziehung des Führerscheins, welche direkt und ausschließlich infolge eines Verkehrsunfalls und im Zusammenhang mit diesem verhängt wurde;
- f) Rechtsschutz der versicherten Personen, wenn sie bei der zuständigen Behörde Einspruch gegen eine Verwaltungsgeldstrafe und/oder sonstige Verwaltungsstrafen erheben.  
Diese Garantie gilt in folgenden Fällen:  
- wenn die Anwendung der Strafe im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht, sofern besagte Strafe auf den Unfallhergang und auf die Schuldzuweisung Einfluss hat;  
- wenn die Verwaltungsstrafe nicht mit einem Verkehrsunfall zusammenhängt oder keinen Einfluss auf den Unfallhergang der auf die Schuldzuweisung hat, gilt die Garantieleistung gemäß Buchst. f) für maximal 2 Schadensmeldungen pro Versicherungsjahr, falls die Voraussetzungen für die Erhebung der Beschwerde bestehen und die Geldstrafe mehr als € 100 beträgt. Die Gesellschaft organisiert

# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

---

auf Antrag des Versicherten die Ausarbeitung des Widerspruchs und/oder der Beschwerde, wohingegen die Hinterlegung bzw. Vorlage derselben bei den zuständigen Ämtern durch den Versicherten erfolgt.

Die im vorliegenden Abschnitt angeführten Garantien gelten außerdem für Ereignisse, in welchen die Versicherten als Mopedfahrer, Radfahrer, Fußgänger oder Fahrgäste irgend eines Fahrzeugs verwickelt sind.

### ENTSCHÄDIGUNGEN UND RÜCKERSTATTUNGEN

g) Die Garantieleistung wird auf die Bestimmungen gemäß Artikel 29 („ENTSCHÄDIGUNGEN UND RÜCKERSTATTUNGEN“) der „BESTIMMUNGEN, DIE DEN VERLUST VON GELD REGELN“ erweitert.

### ARTIKEL 21

#### VERSICHERTE PERSONEN

Die Garantieleistungen gelten zugunsten der unten angeführten Personen:

IM RAHMEN DER ABSCHNITTE „SCHUTZ PRIVAT- UND BEZIEHUNGSLEBEN“, „SCHUTZ FAMILIENWOHNUNG/FAMILIENHAUS“, „SCHUTZ ZWEITWOHNUNG/ZWEITHAUS“, „SCHUTZ LOHNABHÄNGIGE ARBEIT“, „SCHUTZ STEUERWESEN“, „SCHUTZ AUSSERSTREITIGE VERFAHREN“:

- zugunsten des Versicherten/Versicherungsnehmers;
- zugunsten der Familienmitglieder und Lebensgefährten, sofern sie aus meldeamtlichen Bescheinigungen hervorgehen.

IM RAHMEN DES ABSCHNITTS „FAHRERSCHUTZ“:

- zugunsten der Familienmitglieder des Versicherten/Versicherungsnehmers am Steuer von Fahrzeugen, die ihnen oder anderen Personen gehören, sowie zugunsten der Eigentümer und der Passagiere der von ihnen gelenkten Fahrzeuge;
- zugunsten der Fahrer, die zum Lenken der Fahrzeuge der Familienmitglieder ermächtigt sind, sowie zugunsten der Passagiere der von ihnen gelenkten Fahrzeuge.

Wenn im Anschluss an einen vom Vertrag abgedeckten Versicherungsfall der Versicherte/Versicherungsnehmer oder ein Familienmitglied verstirbt, gilt die Garantie zugunsten der Überlebenden, die zur Familiengemeinschaft des Versicherten/Versicherungsnehmers gehören.

### ARTIKEL 22

#### VERSICHERUNGSDECKUNG FÜR SINGLES

Wenn in der Police das Kästchen „Single“ angekreuzt ist, gelten die Versicherungsgarantien nur zugunsten des Versicherungsnehmers.

### ARTIKEL 23

#### ERHÖHUNG DES STREITWERTS

Wenn in der Police das Kästchen „Streitwert“ angekreuzt ist, werden alle in den Abschnitten angegebenen Streitwerte auf 1.000 € erhöht.

### ARTIKEL 24

#### RECHTSBERATUNGSDIENSTE CONSULDAS

Ergänzend zu den unterzeichneten Garantien bietet die Gesellschaft in den in der Police vorgesehenen Bereichen einen telefonischen Rechtsberatungsdienst. Wenn Sie diesen Dienst aktivieren wollen, können Sie einfach:

- die kostenlose Hotline (grüne Nummer) 800/849090 anrufen;
- eine Mail an [consuldas@das.it](mailto:consuldas@das.it) senden;
- die Homepage [www.das.it](http://www.das.it) aufrufen.

### ARTIKEL 25

#### AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind die in den Abschnitten und Garantieerweiterungen angeführten Garantien, wenn sie in der Police nicht ausdrücklich angeführt sind.

#### AUSSCHLÜSSE, DIE FÜR ALLE ABSCHNITTE GELTEN

Die Garantie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Schäden aufgrund von ökologischen, atomaren und radioaktiven Katastrophen;
- Rechtsstreitigkeiten oder Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Steuerung von Motorbooten und Motorflugzeugen;
- steuerliche, abgabenrechtliche und verwaltungsrechtliche Tatbestände, mit Ausnahme der in den einzelnen Abschnitten jeweils vorgesehenen Bereiche;

# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

---

### SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE FÜR EINIGE ABSCHNITTE

#### ABSCHNITT „RECHTSSCHUTZ PRIVAT- UND BEZIEHUNGSLEBEN“

Die Garantie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Lenkung von Motorfahrzeugen im Allgemeinen;
- Familien-, Erb- und Schenkungsrecht;

#### ABSCHNITT „RECHTSSCHUTZ FAMILIENWOHNUNG/FAMILIENHAUS“ UND ABSCHNITT „RECHTSSCHUTZ ZWEITWOHNUNG/ZWEITHAUS“

Die Garantie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- mit Bezug auf den Abschnitt RECHTSSCHUTZ FAMILIENWOHNUNG/FAMILIENHAUS (Art.13): Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Vertragsbeziehungen betreffend den Ankauf oder den Bau von Immobilien, einschließlich der Streitigkeiten betreffend verborgene Mängel, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgetreten sind;
- mit Bezug auf den Abschnitt RECHTSSCHUTZ ZWEITWOHNUNG/ZWEITHAUS (Art. 16): Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Vertragsbeziehungen betreffend den Bau von Immobilien;

#### ABSCHNITT „RECHTSSCHUTZ LOHNABHÄNGIGE ARBEIT“

Die Garantie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit lohnabhängigen Arbeitsverhältnissen oder arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnissen und Strafverfahren, wenn der Versicherte den Arztberuf ausübt;

#### ABSCHNITT „FAHRERSCHUTZ“

Die Garantie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- wenn der Fahrer nicht die Voraussetzungen erfüllt oder nicht zur Lenkung von Fahrzeugen gemäß den geltenden Bestimmungen ermächtigt ist, oder wenn er ein Fahrzeug mit einem ungültigen oder nicht den geltenden Bestimmungen entsprechenden Führerschein lenkt oder wenn er die vom Führerschein vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllt; wenn der Fahrer jedoch trotz bestandener Fahrprüfungen den Führerschein noch nicht erhalten hat bzw. wenn sein Führerschein verfallen ist aber die Ausstellung oder Erneuerung desselben binnen 60 Tagen ab dem Unfalltag erfolgt, so gilt die Garantie trotzdem; dieser Ausschluss betrifft nur den versicherten Fahrer;
- wenn das Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig haftpflichtversichert ist; dieser Ausschluss gilt nur für den Eigentümer des Fahrzeugs;
- wenn das Fahrzeug für einen anderweitigen Zweck als den eigentlichen Zulassungszweck benutzt wird; dieser Ausschluss gilt nur für den Eigentümer des Fahrzeugs.

### ARTIKEL 26

#### TERRITORIALE ERWEITERUNG DER GARANTIE

Mit Bezug auf alle Versicherungsdeckungen gelten die Garantien für nachstehende Versicherungsfälle, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens behandelt und abgewickelt werden müssen:

- im Falle von außervertraglichen Schäden oder im Falle von Strafverfahren: in allen Staaten Europas und außerdem – mit Bezug auf den Abschnitt FAHRERSCHUTZ (Art. 20) – in den nichteuropäischen Staaten am Mittelmeer;
- im Falle von Vertragsstreitigkeiten: in den Staaten der Europäischen Union, im Fürstentum Liechtenstein, im Fürstentum Monaco und in der Schweiz;
- im Falle von Einspruch gegen Verwaltungsstrafen: in Italien, im Staat Vatikanstadt und in der Republik San Marino;
- mit Bezug auf die Garantien laut dem Abschnitt RECHTSSCHUTZ STEUERWESEN (Art. 14) und laut dem Abschnitt AUSSERSTREITIGES VERFAHREN (Art. 15): in Italien, im Staat Vatikanstadt und in der Republik San Marino.

Die Rechtsschutzdienste sind über die kostenlose Hotline (grüne Nummer) in Italien, im Staat Vatikanstadt und in der Republik San Marino erreichbar.

### ARTIKEL 27

#### EINTRITT EINES VERSICHERUNGSFALLS – WIRKSAMKEIT DER GARANTIE

Ein Versicherungsfall tritt ein, wenn die vermutliche Verletzung von Gesetzes- oder Vertragsbestimmungen durch den Versicherten, die Gegenpartei oder einen Dritten beginnt.

Die Versicherungsgarantie gilt für Versicherungsfälle, die ab 24 Uhr des Datums des Beginns der Vertragslaufzeit eintreten. Hierbei sind folgende Ausnahmen vorgesehen:

- nach Ablauf von 90 Tagen ab Vertragsbeginn, wenn es um vertragliche Rechtsstreitigkeiten geht;
- nach Ablauf von 180 Tagen ab Vertragsbeginn, wenn es um die Garantien gemäß dem Abschnitt RECHTSSCHUTZ ZWEITWOHNUNG/ZWEITHAUS (Art. 16) und der Garantierweiterung RECHTSSCHUTZ VERMIETETE ZWEITWOHNUNG/VERMIETETES ZWEITHAUS (Art. 17) geht;
- nach Ablauf von 180 Tagen ab Vertragsbeginn, wenn es um die Garantien gemäß dem Abschnitt AUSSERSTREITIGES VERFAHREN (Art. 15) geht.

# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

---

Zudem gilt Folgendes:

1. Wenn der Vertrag als Ersatz eines gleichen Vertrags ausgestellt wird, der vorher mit derselben Gesellschaft bestand und sich auf dieselben Risiken bezieht, gilt die Versicherungsgarantie, sofern der ersetzte Vertrag eine Mindestdauer von 60 Tagen gehabt hat, für jene Schadensfälle, die ab 24 Uhr des Abschlussdatums des neuen Vertrags eingetreten sind;
  2. Die Versicherungsgarantie gilt auch vor der Zustellung des Ermittlungsbescheids an den Versicherten im Falle von unaufgefordertem Erscheinen (Art. 374 der Strafprozessordnung), Aufforderung zum Erscheinen (Art. 375 der Strafprozessordnung) und Zwangsvorführung (Art. 376 der Strafprozessordnung)
  3. Die Garantie gilt nicht für Schadensfälle, die sich aus Vereinbarungen, Abkommen, Vertragsverpflichtungen ergeben, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits aufgekündigt worden waren oder deren Rückgängigmachung, Auflösung oder Änderung bereits von einem der Vertragsunterzeichner beantragt worden war.
  4. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten, die sich auf zivilrechtliche vertragliche Angelegenheiten beziehen, bei denen die Nichterfüllung auf eine vom Versicherten in Auftrag gegebene und anschließend beanstandete Erbringung von Dienstleistungen bezogen ist, umfasst die Versicherungsgarantie auch die Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt von Bereichen ableiten, die von den Versicherungsgarantien ausgeschlossen sind;
  5. Der Versicherungsfall ist in jeder Hinsicht ein einziger, im Falle von Streitigkeiten, die von einer oder mehreren Personen eingeleitet werden und sich auf identische oder miteinander verbundene Forderungen beziehen.
  6. Der Versicherungsfall ist in jeder Hinsicht ein einziger, im Falle von auch unterschiedlichen Verfahren, die sich auf dasselbe Ereignis / auf denselben Tatbestand beziehen, das/der eine oder mehrere versicherte Personen betrifft.
  7. Im Falle einer Rechtsstreitigkeit zwischen mehreren Versicherten im Rahmen desselben Vertrags gilt die Versicherungsgarantie nur zugunsten des Versicherungsnehmers.
- 

## BESTIMMUNGEN, DIE DEN VERLUST VON GELD REGELN

### ARTIKEL 28 VERLUST DES ARBEITSPLATZES

Im Falle von Entlassung eines unbefristet angestellten Versicherten im Anschluss und als direkte Folge eines arbeitsrechtlichen Streitfalles, der im Sinne der Bestimmungen des Abschnitts RECHTSSCHUTZ LOHNABHÄNGIGE ARBEIT (Art. 18) von der Versicherungsgarantie ordnungsgemäß übernommen wurde, zahlt die Gesellschaft dem Versicherten eine monatliche Entschädigung. Diese Entschädigung, die nur im Falle nachweislicher Arbeitslosigkeit und proportional zur Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt wird, entspricht der vorherigen Nettoentlohnung des Versicherten und wird für eine Höchstdauer von drei Monaten und im Rahmen von insgesamt maximal € 10.000 gewährt. Besagte Entschädigung ist nicht geschuldet, wenn der Versicherte nicht arbeitslos gemeldet ist oder wenn er eine Mobilitätsentschädigung oder ordentlichen oder außerordentlichen Lohnausgleich bezieht. Wenn der Versicherte nachträglich aufgrund eines Urteils oder aufgrund einer für ihn vorteilhaften Vereinbarung mit dem Arbeitgeber die Erstattung der nichtbezahlten Monatsgehälter erhält, verlangt die Gesellschaft die Rückzahlung der gewährten Entschädigungsbeträge.

### ARTIKEL 29 ENTSCHÄDIGUNGEN UND RÜCKERSTATTUNGEN

Die Garantie gemäß dem Abschnitt FAHRERSCHUTZ (Art. 20) gilt außerdem auch für die Erstattung folgender Ausgaben und für die Bezahlung folgender Entschädigungen:

1. Erstattung der Ausgaben für die Bergung und Abschleppung des Fahrzeugs im Falle einer Panne oder eines Unfalls, vom Ort des Stillstands bis zu einer Werkstatt, mit einem Höchstbetrag von 100 Euro; ebenfalls eingeschlossen sind die Ergänzungen der von anderen Versicherungsgesellschaften gewährten Beträge;
  2. Entschädigung in Höhe von insgesamt € 100 für den Erhalt eines Duplikats des Führerscheins, der Autopapiere, der Eigentumsbescheinigung oder der Kenn tafel des Fahrzeugs im Falle von Zerstörung, Verlust oder Entwendung derselben.
- 

## BESTIMMUNGEN, DIE DIE ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNG REGELN

### ARTIKEL 30 MELDUNG DES VERSICHERUNGSFALLES UND ERNENNUNG DES ANWALTS

Der Versicherte muss der Gesellschaft den Versicherungsfall unverzüglich melden und dabei sämtliche erforderliche Urkunden und Dokumente übermitteln. Dafür anfallende Stempel- oder Registergebühren gehen zu Lasten des Versicherten. Der Versicherte muss die Generaldirektion der Gesellschaft unverzüglich bzw. jedenfalls rechtzeitig für die Verteidigung über jeden Akt informieren, der ihm nach geltendem Recht zugestellt wird.

Zum Zeitpunkt der Meldung des Versicherungsfalles oder zum Zeitpunkt der Einleitung des eventuellen Gerichtsverfahrens kann der

# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

---

Versicherte der Gesellschaft einen Anwalt nennen, der mit der Abwicklung des Gerichtsverfahrens beauftragt werden soll, wenn der Versuch einer gütlichen Streitschlichtung scheitert (der Anwalt muss in einem Ort niedergelassen sein, der zum Gerichtsbezirk der für den Streitfall zuständigen Justizbehörde gehört). Wählt der Versicherte einen Anwalt, der nicht im zuständigen Gerichtsbezirk niedergelassen ist, so kommt die Gesellschaft für das Honorar des Zustellungsbevollmächtigten im Rahmen von maximal 3.000 € auf. Diese Summe ist im Höchstbetrag pro Versicherungsfall und pro Jahr eingeschlossen. Wenn sich ein Interessenskonflikt mit der Gesellschaft ergibt, gilt die Wahl des Anwalts durch den Versicherten bereits ab der außergerichtlichen Phase.

### ARTIKEL 31

#### ABWICKLUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

Nach Erhalt der Meldung des Versicherungsfalles übernimmt die Gesellschaft (im Sinne von Art. 164 Abs. 2 Buchst. a) des Gesetzes zur Regelung der Privatversicherungen – GvD Nr. 209/05) die Abwicklung der außergerichtlichen Phase entweder direkt oder unter Rückgriff auf von ihr beauftragte Freiberufler und unternimmt jeden möglichen Versuch, um zu einer gütlichen Streitbeilegung zu gelangen. Zu diesem Zweck muss der Versicherte der Gesellschaft, falls er von ihr dazu aufgefordert wird, eine spezifische Vollmacht für die Führung des Streitfalles ausstellen. In dieser außergerichtlichen Phase erwägt die Gesellschaft, ob es vorteilhaft ist, ein Mediationsverfahren einzuleiten oder daran teilzunehmen, und behält sich im ersteren Fall die Wahl der Mediationsstelle vor.

Wenn der gütliche Schlichtungsversuch scheitert und wenn die Ansprüche des Versicherten eine Erfolgchance haben, sowie jedenfalls immer, wenn eine Strafverteidigung erforderlich ist, übermittelt die Gesellschaft die Unterlagen zum Versicherungsfall an den laut Art. 30 ernannten Anwalt.

Für jeden Stand des Rechtsstreits und für jede Verfahrensinstanz wird außerdem vereinbart:

- dass der Versicherte die Gesellschaft bei sonstigem Verlust seines Anspruchs auf die in der Police vorgesehenen Leistungen über jeden Umstand, der hinsichtlich der Erbringung der in der Police vorgesehenen Leistungen relevant ist, in Kenntnis setzen muss;
- dass die Aufträge an die Sachverständigen vorab mit der Gesellschaft vereinbart werden müssen, bei sonstiger Nichterstattung der entsprechenden Ausgaben;
- dass die Beauftragung von Anwälten ebenfalls im Voraus mit der Gesellschaft vereinbart werden muss, sofern die Forderungen des Versicherten eine Erfolgchance haben; der Versicherte wird denselben die nötigen Vollmachten übertragen; anderenfalls verliert er seinen Anspruch auf die in der Police vorgesehenen Leistungen;
- dass der Versicherte ohne die vorherige Genehmigung der Gesellschaft keinem außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich direkt mit der Gegenpartei zustimmen darf, sofern dies mit Kosten für die Gesellschaft verbunden ist, anderenfalls verliert er seinen Anspruch auf die in der Police vorgesehenen Leistungen. Davon ausgenommen sind Fälle nachweislicher Dringlichkeit, in denen der Versicherte nicht die Möglichkeit hat, die Genehmigung der Gesellschaft im Voraus einzuholen. Diese Fälle werden von der Gesellschaft ratifiziert, nachdem sie die Dringlichkeit und Angemessenheit des Vorgangs überprüft hat.

Für jeden vollstreckbaren Rechtstitel werden maximal zwei Zwangsvollstreckungsversuche durchgeführt.

Die Gesellschaft haftet nicht für die Tätigkeit von Anwälten und Gutachtern.

### ARTIKEL 32

#### UNEINIGKEIT MIT BEZUG AUF DIE ABWICKLUNG DES VERSICHERUNGSFALLES - SCHIEDSVERFAHREN

Im Falle von Uneinigkeit zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft hinsichtlich der Möglichkeit eines positiven Ausgangs oder jedenfalls eines für den Versicherten günstigeren Ausgangs eines Gerichtsverfahrens oder einer Berufung kann die Angelegenheit auf Antrag einer der Parteien einem einvernehmlich zu ernennenden Schiedsrichter übertragen werden. Der Antrag muss mittels Einschreiben übermittelt werden. Wenn die Parteien kein Einvernehmen erzielen, wird der Schiedsrichter gemäß den Gesetzesbestimmungen vom Vorsitzenden des für die Angelegenheit zuständigen Landesgerichts ernannt. Der Schiedsrichter entscheidet nach Billigkeit und die Kosten des Schiedsverfahrens gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Wenn die Entscheidung des Schiedsrichters gegen den Versicherten ausfällt, kann dieser trotzdem auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko weiter den Rechtsweg beschreiten. Dabei hat er das Recht, von der Gesellschaft die angefallenen und nicht von der Gegenpartei liquidierten Kosten erstattet zu bekommen, wenn das auf diese Art und Weise erzielte Ergebnis günstiger ausfällt als das Ergebnis, das vorher von der Gesellschaft de facto oder de jure vorausgesehen oder erzielt worden war.

### ARTIKEL 33

#### EINTREIBUNG VON GELDBETRÄGEN

Sämtliche Beträge, die für Kapital und Zinsen liquidiert oder jedenfalls eingetrieben werden, stehen ausschließlich dem Versicherten zu. Die Gesellschaft hat hingegen Anspruch auf jene Beträge, die auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege evtl. auch demselben Versicherten für Kosten, Bezüge und Honorare zuerkannt wurden.



# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

---

### BESTIMMUNGEN ZUR REGELUNG DER ASSISTENZ UND DER ENTSPRECHENDEN LEISTUNGEN

#### PRÄMISSE

Für die Verwaltung und Liquidierung der Schadensfälle mit Bezug auf Assistenzgarantien greift die Gesellschaft auf **EUROP ASSISTANCE SERVICE S.p.A.**  
**Piazza Trento, 8**  
**20135 Mailand**

zurück. Der Versicherte kann sich mit Bezug auf sämtliche Aspekte betreffend die Assistenzleistungen an Europ Assistance Service wenden.

#### ARTIKEL 34

**GARANTIEERWEITERUNG: ENTSENDUNG EINES SCHLOSSERS, ELEKTRIKERS, INSTALLATEURS, HANDWERKERS**  
**WIRKSAM, WENN IN DER POLICE ANGEFÜHRT**

#### LEISTUNGEN

Alle folgenden Leistungen beziehen sich auf die/das in der Police im Abschnitt ASSISTENZ angeführte Wohnung/Haus.

#### ENTSENDUNG EINES SCHLOSSERS FÜR NOTEINGRIFFE

Wenn der Versicherte einen Schlosser für einen Noteingriff an der eigenen Wohnung/am eigenen Haus braucht, organisiert die Organisationsstruktur die Entsendung eines Handwerkers, wobei die Gesellschaft die Fixkosten und die Arbeitskosten im Ausmaß von bis zu 150 pro Schadensfall übernimmt. Zulasten des Versicherten gehen jedenfalls die Kosten des für die Reparatur nötigen Materials.

Die Leistung wird in folgenden Fällen erbracht:

- Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, Beschädigung oder Aufbrechen der Türschlösser, aufgrund welcher der Zugang zu den Wohnräumlichkeiten unmöglich ist;
- Einbruch/Beschädigung/Zerstörung der Türen und Fenster aufgrund von Diebstahl, Diebstahlversuch, Brand, Blitzeinschlag, Bersten, Explosion, Vandalismus oder Überschwemmung, wenn die Funktionalität der Türen und Fenster derart beeinträchtigt wird, dass die Sicherheit in den Wohnräumen nicht mehr gewährleistet werden kann.

#### ENTSENDUNG EINES ELEKTRIKERS FÜR NOTEINGRIFFE

Wenn der Versicherte einen Elektriker für einen Noteingriff an der eigenen Wohnung/am eigenen Haus braucht, weil der elektrische Strom in allen Räumlichkeiten der Wohnung/des Hauses aufgrund eines Defekts an den Schaltern, an den internen Stromverteilungsanlagen oder an den Steckdosen fehlt, oder im Falle eines Defekts oder einer Beschädigung der Alarmanlage aufgrund eines Einbruchs entsendet die Organisationsstruktur einen Handwerker, wobei die Gesellschaft die Fixkosten und die Arbeitskosten im Ausmaß von bis zu € 150 pro Schadensfall übernimmt. Zulasten des Versicherten gehen jedenfalls die Kosten des für die Reparatur nötigen Materials.

Die Leistung wird in folgenden Fällen nicht erbracht:

- Kurzschluss, der durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit oder aufgrund einer vorsätzlichen Handlung des Versicherten verursacht wurde;
- Unterbrechung der Stromversorgung durch die Versorgungsgesellschaft;
- Defekt an der Stromzuleitung der Wohnung/des Hauses vor dem Zähler.

#### ENTSENDUNG EINES INSTALLATEURS FÜR NOTEINGRIFFE

Wenn der Versicherte einen Installateur für einen Noteingriff an der eigenen Wohnung/am eigenen Haus braucht, entsendet die Organisationsstruktur einen Handwerker, wobei die Gesellschaft die Fixkosten und die Arbeitskosten im Ausmaß von bis zu € 150 pro Schadensfall übernimmt. Zulasten des Versicherten gehen jedenfalls die Kosten des für die Reparatur nötigen Materials.

Die Leistung wird in folgenden Fällen erbracht:

- a) Überschwemmung oder Einsickern von Wasser in die Wohnung/ins Haus infolge eines Rohrbruchs, einer Rohrverstopfung oder eines Defekts an den fixen Rohren der Wasserleitung;
- b) Fehlen von Wasser in der Wohnung/im Haus, sofern dies nicht auf die Unterbrechung der Wasserversorgung durch die Versorgungsgesellschaft zurückzuführen und durch einen Bruch, eine Verstopfung oder einen Defekt an den fixen Rohren der Wasserleitung bedingt ist;
- c) Nichterfolgte Ableitung des Toilettenabwassers der Wohnung/des Hauses wegen Verstopfung der fixen Ableitungsrohre der hydraulischen Anlage.

Die Leistung wird in folgenden Fällen nicht erbracht:

- Für die Fälle gemäß Buchst. a) und b), die auf Defekte oder Verstopfungen von Wasserhähnen oder mobilen Rohrleitungen zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob diese mit irgendwelchen Geräten verbunden sind; Schadensfälle infolge eines Bruchs der Außenrohre der Wohnimmobilie und Schadensfälle, die auf Unvorsichtigkeit des Versicherten zurückzuführen sind; Unterbrechung der Wasserzufuhr durch die Versorgungsgesellschaft;
- Für den Fall gemäß Buchst. c) bei Schäden infolge von Überlaufen von Wasser wegen Rückstau der Kanalisierungsanlage, Verstopfung

# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

der mobilen Rohrleitungen der sanitären Anlagen.

### ENTSENDUNG EINES HANDWERKERS FÜR ORDENTLICHE WARTUNGSEINGRIFFE

Wenn an der Wohnung/am Haus des Versicherten der Eingriff eines Handwerkers zwecks Reparatur oder Wartung von Rohrleitungen, Stromleitungen oder Türen und Fenster nötig ist, organisiert die Organisationsstruktur den Einsatz desselben.

Die entsprechenden Kosten (Fixkosten, Arbeitskosten, Material usw.) gehen zur Gänze zu Lasten des Versicherten.

### AUSSCHLÜSSE UND RECHTSWIRKUNGEN BETREFFEND ALLE LEISTUNGEN

1. Alle Leistungen werden pro Versicherten maximal 3 Mal pro Gültigkeitsjahr der Police erbracht.
2. Sämtliche Leistungen sind nicht geschuldet, wenn die Schadensflle durch folgende Faktoren verursacht wurden oder davon abhängig sind:
  - a) Krieg, Erdbeben, atmosphärische Phänomene, die als Naturkatastrophen einzustufen sind, Transmutationen des Atomkerns, Strahlungen, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursacht werden;
  - b) Streiks, Revolutionen, Aufstände oder Volksunruhen, Plünderungen, Terrorismus und Vandalismus;
  - c) vorsätzliche Handlungen des Versicherten.

Zudem werden sämtliche Leistungen in jenen Ländern nicht erbracht, die sich in einem erklärten oder tatsächlichen Kriegszustand befinden.

3. Die Eingriffe an Wohnungen/Häusern von Dritten und/oder an Teilen des Gemeinschaftseigentums der jeweiligen Wohnimmobilie werden nur durchgeführt, nachdem die Organisationsstruktur die ordnungsmäßige Ermächtigung der Dritteigentümer, der Verwaltung und/oder evtl. der zuständigen Gemeindebehörden erhalten hat. Wenn die Schäden dem Mehrfamilienhaus oder einem Dritten anzulasten sind, hat die Gesellschaft für den Gesamtbetrag des Eingriffs ein direktes Rckgriffrecht gegenüber dem Verantwortlichen.
4. Wenn der Versicherte eine oder mehrere von der Police vorgesehene Leistungen nicht beansprucht, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, irgendwelche Entschädigungen oder Alternativleistungen als Ausgleich hierfür zu gewähren.
5. Die Organisationsstruktur haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichtdurchführung oder aus der verzögerten Durchführung eines Eingriffs aus zufälligen oder unvorhersehbaren Gründen ergeben.
6. Jeder Rechtsanspruch gegenüber der Gesellschaft verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum des Schadensfalles, der das Recht auf die Leistung begründet, im Einklang mit den Bestimmungen gemäß Art. 2952 des ZGB.
7. Das Recht auf die von der Gesellschaft gebotenen Assistenzleistungen verfällt, wenn der Versicherte bei Eintritts des Schadensfalles nicht mit der Organisationsstruktur Kontakt aufgenommen hat.
8. Für sämtliche Aspekte, die hier nicht ausdrücklich geregelt sind, finden die italienischen Gesetzesbestimmungen Anwendung.
9. Die Police wird durch das italienische Gesetz geregelt. Alle Streitigkeiten betreffend die vorliegende Police unterliegen dem italienischen Recht.

### MODALITÄTEN ZUR BEANTRAGUNG VON ASSISTENZLEISTUNGEN

**Der Antrag auf Assistenzleistungen muss an die Organisationsstruktur übermittelt werden. Der Versicherte muss zu diesem Zweck wo auch immer er sich befindet und zu jeder Zeit die Organisationsstruktur verständigen, welche rund um die Uhr unter den folgenden Telefonnummern erreichbar ist:**

**800-069.106  
02-58.24.53.21**

**Wenn der Versicherte verhindert ist und nicht telefonieren kann, so muss er ein Telegramm an EUROP ASSISTANCE ITALIA S.P.A. - Piazza Trento, 8 - 20135 Mailand oder ein Fax an die Nummer 02-58.47.72.01 senden.**

Jedenfalls muss er hierbei folgende Daten durchgeben:

- Art der benötigten Assistenzleistung
- Vor- und Nachname
- DASH-Kürzel gefolgt von der Nummer der Police
- Adresse des Ortes, an dem er sich befindet
- Telefonnummer, unter der er für die Organisationsstruktur im Laufe der Durchführung der Assistenzleistung erreichbar ist.

### ARTIKEL 35

#### GARANTIEERWEITERUNG: PANNENDIENST UND ERSATZWAGEN

**WIRKSAM, WENN IN DER POLICE ANGEFÜHRT**

# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

### LEISTUNGEN

Alle nachstehend angeführten Leistungen beziehen sich auf das Fahrzeug, das in der Police im Abschnitt ASSISTENZ angeführt ist.

### PANNENDIENST

Wenn das Fahrzeug wegen eines Defekts, Unfalls, Brandes, teilweisen Diebstahls nicht verkehrstüchtig ist und somit nicht gefahren werden kann, muss der Versicherte telefonischen Kontakt zur Organisationsstruktur aufnehmen und einen Abschleppwagen anfordern, der das Fahrzeug von dem Ort, an dem es sich befindet, bis zur nächstgelegenen autorisierten Europ-Assistance-Stelle oder zur nächstgelegenen Kfz-Werkstatt oder zur nächstgelegenen Kundenservice-Stelle des jeweiligen Autohauses oder zu dem vom Versicherten angegebenen Ort transportiert, sofern dieser Ort im Umkreis von 60 km (Hin- und Rückfahrt) ab dem Ort liegt, an dem das Fahrzeug zum Stillstand gekommen ist. Hierfür sind keine Ausgabenlimits vorgesehen. Von der Leistung ausgeschlossen sind die Kosten für Ersatzteile und andere Reparaturkosten sowie die Abschleppkosten, falls sich der Unfall oder die Panne beim Fahren auf nicht befahrbaren Strecken ereignet hat, außer wenn das Fahrzeug versehentlich von der Fahrbahn abgekommen ist.

### ERSATZWAGEN

(Leistung gilt nur in Italien)

Wenn im Anschluss an eine Panne, einen Unfall, einen Brand, einen teilweisen Diebstahl oder einen Überfallversuch die Leistung „Pannendienst“ erbracht wird, sowie im Falle eines Raubüberfalls oder eines Diebstahls des Fahrzeugs, stellt die Organisationsstruktur dem Versicherten einen Ersatzwagen rund um die Uhr zur Verfügung.

Dieser Ersatzwagen dient zur privaten Benutzung, wird ohne Fahrer und mit unbegrenzter Kilometerzahl zur Verfügung gestellt und hat einen Hubraum vom 1200 cm<sup>3</sup>. Der Ersatzwagen wird je nach Verfügbarkeit der Mietwagengesellschaft an dem Ort zur Verfügung gestellt, an dem das Fahrzeug zum Stillstand gekommen ist, bzw. – sofern dies nicht möglich ist – am Zielort des Pannendienstes. Sollte am jeweiligen Ort kein Ersatzwagen zur Verfügung stehen, so übernimmt die Gesellschaft die eventuellen Kosten für den Taxitransfer des Versicherten bis zur nächstgelegenen vertragsgebundenen Mietwagenfirma oder für die Übernachtung des Versicherten in einem Hotel. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für die Miete eines Fahrzeugs für maximal drei aufeinanderfolgende Tage. Der Versicherte muss dem Mietwagenunternehmen den gültigen Fhrerschein (in Original) vorlegen und seine Kreditkartennummer für die Kautionsmitteilung.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Ersatzwagen bei der vertragsgebundenen Mietwagenfirma zurückzugeben; falls erforderlich, übernimmt die Gesellschaft die Taxikosten für den Transport des Versicherten zur Werkstatt, wo er das reparierte Fahrzeug abholen kann.

### FOLGENDE AUSGABEN SIND VON DER LEISTUNG AUSGESCHLOSSEN:

- Erstattung der Treibstoffkosten und anfallenden Gebühren (Autobahnbeführ, Autofähre usw.) für den Ersatzwagen, die zulasten des Versicherten bleiben;
- Erstattung der Ausgaben für die gesetzlich nicht obligatorischen Versicherungen und für den entsprechenden Selbstbehalt für den Ersatzwagen, der zulasten des Versicherten bleibt;
- Kautionen, die vom Mietwagenunternehmen verlangt werden und direkt vom Versicherten zu entrichten sind;
- die Tage, die eventuell über die genehmigte Dauer hinausgehen und jedenfalls von der Organisationsstruktur genehmigt werden müssen;
- der Stillstand des Fahrzeugs zwecks Durchführung der vom Autohersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen;
- ordentliche Wartungseingriffe, wobei die hierfür erforderliche Zeit nicht mit der Zeit für die Schadensreparatur kumuliert werden darf.

Wenn der Reparaturingriff vor Ablauf der vorgesehenen Zeit erfolgt, muss der Versicherte den Ersatzwagen gemäß obigen Modalitäten zurückgeben.

### MODALITÄTEN ZUR BEANTRAGUNG VON ASSISTENZLEISTUNGEN

**Der Antrag auf Assistenz muss an die Organisationsstruktur übermittelt werden. Der Versicherte muss zu diesem Zweck wo auch immer er sich befindet und zu jeder Zeit die Organisationsstruktur verständigen, welche rund um die Uhr unter den folgenden Telefonnummern erreichbar ist:**

**800-069.106  
02-58.24.53.21**

**Wenn er verhindert ist und nicht telefonieren kann, so muss er ein Telegramm an EUROP ASSISTANCE ITALIA S.P.A. - Piazza Trento, 8 - 20135 Mailand oder ein Fax an die Nummer 02-58.47.72.01 senden.**



# DIFESA FAMIGLIA

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

---

Jedenfalls muss er hierbei folgende Daten durchgeben:

- Vor- und Nachname
- Kenntafel des Fahrzeugs
- DASA-Kürzel gefolgt von der Nummer der Police
- Art der benötigten Assistenzleistung
- Adresse des Ortes, an dem er sich befindet
- Telefonnummer, unter der er für die Organisationsstruktur im Laufe der Durchführung der Assistenzleistung erreichbar ist.

Die Organisationsstruktur kann vom Versicherten sämtliche weitere Unterlagen verlangen, die sie für die Durchführung der Assistenzleistung als erforderlich erachtet; der Versicherte ist hierbei verpflichtet, alle geforderten Unterlagen vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass jedenfalls die Originale (nicht die Kopien) der entsprechenden Belege, Rechnungen, Zahlungsbestätigungen der Ausgaben vorzulegen sind. In jedem Fall muss der Eingriff immer bei der Organisationsstruktur beantragt werden, welche entweder direkt eingreift oder die Durchführung der Maßnahme explizit genehmigen muss.

Um die von der Police vorgesehenen Leistungen erbringen zu können, benötigt die Organisationsstruktur die personenbezogenen Daten des Versicherten und erfordert zu diesem Zweck im Sinne des GvD Nr. 196/03 (Datenschutzgesetz) seine Zustimmung. Indem der Versicherte die Organisationsstruktur kontaktiert oder kontaktieren lässt, erteilt er seine freie Zustimmung zur Verarbeitung seiner allgemeinen und sensiblen personenbezogenen Daten.

Der Vertrag wird mit der Versicherungs-AG D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri SpA mit Sitz und Generaldirektion in Italien, Via Enrico Fermi n. 9/B – 37135 Verona abgeschlossen;

D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri SpA ist zur Durchführung der Versicherungstätigkeit in den Bereichen Nr. 17 „Rechtsschutz“ (Ministerialdekret vom 26.11.1959 - Gesetzesanzeiger Nr. 299 vom 11.12.1959), Nr. 16 „Geldverluste verschiedener Art“ und Nr. 18 „Assistenz“ (Maßnahme der Aufsichtsbehörde für Privatversicherungen ISVAP Nr. 2593 vom 27.02.2008) ermächtigt und im italienischen Verzeichnis der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen „Albo Imprese di Assicurazione e Riassicurazione“ unter Nr. 1.00028 Sez. I eingetragen.

# **DIFESA FAMIGLIA ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**

---

LEERE SEITE FÜR DRUCKBEDÜRFNISSE



**DEINE REFERENZNUMMERN**

**RECHTSBERATUNG CONSULDAS**  
**SCHADENSBEISTAND**  
**WEITERE INFORMATIONEN**

Numero Verde  
**800 849090**  
**045 8378901**  
**045 8372611**

**servclienti@das.it**  
**www.das.it**



**D.A.S. SpA - Rechtsschutzversicherung**

Sitz und Generaldirektion: 37135 Verona - Via Enrico Fermi, 9/B

Tel. 045 8372611 - Fax 045 8300010

[dasdifesalegale@pec.das.it](mailto:dasdifesalegale@pec.das.it)

[www.das.it](http://www.das.it)

**DIFESA LEGALE? iDAS**

ENTDECKEN SIE UNSERE KOSTENLOSE APP FÜR IPHONE UND IPAD



FOLGEN SIE UNS:

